

Stadt Barsinghausen

Der Bürgermeister

**Beschlussvorlage
öffentlich**

Fachbereich/Fachdienst Stabsstelle	Datum 25.10.2016	Vorlagen-Nr. XVIII/0007 B01 / S01
---------------------------------------	---------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Rat der Stadt Barsinghausen	03.11.2016					

Wahl der stellvertretenden Bürgermeister

Beschlussempfehlung:

1.1 Der Rat wählt mit _____ Stimmen Frau/Herrn _____ zur stellvertretenden Bürgermeisterin/zum stellvertretenden Bürgermeister.

1.2 Der Rat wählt mit _____ Stimmen Frau/Herrn _____ zur stellvertretenden Bürgermeisterin/zum stellvertretenden Bürgermeister.

1.3 Der Rat wählt mit _____ Stimmen Frau/Herrn _____ zur stellvertretenden Bürgermeisterin/zum stellvertretenden Bürgermeister.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTR gez. Lahmann
--	--

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

HSK:

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	x			
Gleichstellungsbeauftragte	x			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	x			

Sachdarstellung:

Der Rat hat nach dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Möglichkeit, in der konstituierenden Sitzung bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters zu wählen, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt Barsinghausen, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten (§ 81 Abs. 2 NKomVG).

Gemäß des vorherigen Tagesordnungspunktes und der Beschlussvorlage XVIII/0006 wurde die Anzahl der stellvertretenden Bürgermeister festgelegt, sowie ob es eine Reihenfolge geben soll.

Sofern zudem dem Beschlussvorschlag für die Vertretung der/des Ratsvorsitzenden gefolgt wurde, vertritt die oder der stellvertretende Bürgermeister die/den Ratsvorsitzende/n bei gleichzeitiger Verhinderung der/des stellvertretenden Ratsvorsitzenden.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen Beigeordnete des Verwaltungsausschusses sein (nicht deren Vertreter oder andere Mitglieder). Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied.

Für die Wahlen findet § 67 NKomVG Anwendung.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.